



<https://hoepperger.at/service/wiki/>



Sammlung von Elektroaltgeräten mit nicht entnehmbaren Lithium- Batterien/Akkus

Tiroler Umweltberater:innen - Tagung
Datum: 24.04.2025
Ort: Tiroler Bildungsinstitut Grillhof



1. Relevanz des Themas

- Factsheet:

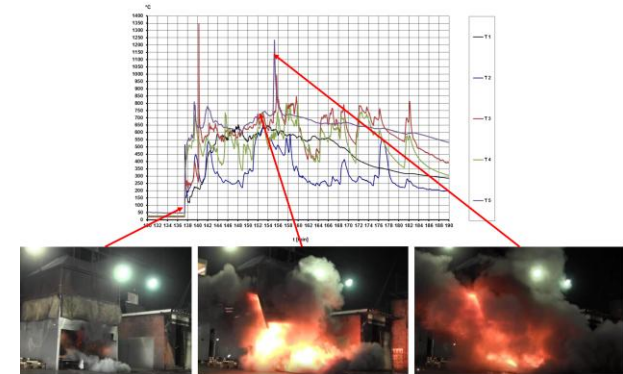
- starker Anstieg an Geräten mit Lithium-Batterien/Akkus
- hohe Brandgefahr bei unsachgemäßer Lagerung und Entsorgung
- Zunahme von Brandfällen in ASZ beim Transport und bei den Entsorgungsanlagen



1. Relevanz des Themas



unsachgemäße Handhabung und Lagerung kann bei EAG mit Lithium-Batterien/Akkus zu **Bränden** führen.



Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Cell propagation resistance testtranslator
250°C bis über 800°C



2. Gesetzliche Grundlagen

- **AbfallBPV (BGBl. II Nr. 102/2017) :**
 - seit 2018 Verpflichtung zur Entnahme von Akku die durch den Letztverbraucher problemlos entnommen werden können.
 - Verpflichtung zur Einhaltung von weiterführenden Sicherheits- und Brandschutzmaßnahmen bei EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar
- **BatterienVO BGBl. II Nr. 159/2008**
 - Vorgabe zur möglichen Entnahme von Batterien (auch Lithium-Batterien/Akkus) aus Elektrogeräten. (BGBl. II Nr. 159/2008)

AbfallbehandlungspflichtenVO (AbfallBPV)StF: BGBl. II Nr. 102/2017

§ 4. (3) Lithiumbatterien gemäß § 17 Abs. 5, die im Sinne des § 8 Abs. 1 der Batterienverordnung, problemlos von Letztverbrauchern entnommen werden können, sind im Zuge der Sammlung aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten zu entnehmen und gemäß den Anforderungen in § 17 zu lagern. Bei der Lagerung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten, die Lithiumbatterien gemäß § 17 Abs. 5 enthalten, ist § 17 Abs. 6 AbfallbehandlungspflichtenVO sinngemäß einzuhalten.

BatterienVO BGBl. II Nr. 159/2008, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2015 und BGBl. II Nr. 311/2021

§ 8. (1) Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 13a AWG 2002 haben Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien vom Letztverbraucher oder von qualifizierten Fachleuten, die vom Hersteller unabhängig sind, problemlos entnommen werden können.



3. Korrekte Sammlung von Elektroaltgeräten

- EAG ohne Lithium-Batterien/Akkus
 - herkömmliche EAG
- EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – entnehmbar
 - nach der Entnahme durch Letztverbraucher, herkömmliche EAG und Lithium-Batterien/Akkus
- EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar
 - gesonderte Sammlung

KORREKTE SAMMLUNG VON ELEKTROALTGERÄTEN MIT/OHNE LITHIUM-BATTERIEN/AKKUS

	ELEKTRO-KLEINGERÄTE EAG ohne Lithium-Batterien/Akkus	ELEKTRO-KLEINGERÄTE LITHIUM-BATTERIEN EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – entnehmbar	ELEKTRO-ALTGERÄTE MIT NICHT ENTNEHMBAREN LITHIUM-BATTERIEN/AKKUS EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar (Artikel-Schlusselnummer: 33230)
Unterscheidung	Bügeleisen, Mixer, Kaffeemaschinen und Radios, Werkzeuge wie Bohrmaschinen oder Handkreissägen, sämtliches Computerzubehör wie Tastatur, Drucker, Maus, USB-Sticks oder Headsets	Handys, Digicams, mobile Handwerkzeuge wie Akkubohrer oder -schrauber, elektronisches Kinderspielzeug, Navigationsgeräte	E-Zigaretten/Vapes, Smartphones, mobile Lautsprecher, Saugroboter, elektrische Zahnbürsten, Hoverboard, E-Scooter, Rasierapparate
Beispiele			
Gebührensbeispiele			
Sammlung & Transport	Herkömmliche Elektrokleingeräte, die den Hauptteil der Sammel- und Behandlungskategorie der Elektrokleingeräte ausmachen, werden an den ASZ unverändert gesammelt und dürfen von der RUS in loser Schüttung abgeliefert werden.	Alle Lithium-Batterien/Akkus sind – unabhängig von ihrer Größe – aus dem Elektroaltgerät zu entfernen. Das Elektroaltgerät ohne Batterie/Akku wird in die herkömmliche Sammelkategorie (EKG, GG) gegeben, Batterie/Akku kommt in das entsprechende Fass.	Elektroaltgeräte mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus sind in separaten Gebinden mit Deckel zu sammeln. Mechanische Beschädigungen sind zu vermeiden, Verdichtungen sind nicht zulässig. Jene Gebinde, die EAG mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus beinhalten, dürfen nicht geschüttet, ausgeleert oder ausgeklippt werden. Das Umschlagen in andere Behälter (z.B. bei Umładestationen) oder das Abkippen auf Ladeflächen ist nicht zulässig.

Stand: 12/2024



3.1 Korrekte Sammlung von Elektroaltgeräten

KORREKTE SAMMLUNG VON ELEKTROALTGERÄTEN MIT/OHNE LITHIUM-BATTERIEN/AKKUS

Unterscheidung	 ELEKTRO-KLEINGERÄTE	 ELEKTRO-KLEINGERÄTE LITHIUM-BATTERIEN	ELEKTRO-ALTGERÄTE MIT NICHT ENTNEHMBAREN LITHIUM-BATTERIEN/AKKUS
	EKG ohne Lithium-Batterien/Akkus	EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – entnehmbar	EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar (Abfall Schlüsselnummer: 35230)
Beispiele	Bügeleisen, Mixer, Kaffeemaschinen und Radios, Werkzeuge wie Bohrmaschinen oder Handkreissägen, sämtliches Computerzubehör wie Tastatur, Drucker, Maus, USB-Sticks oder Headsets	Handys, Digicams, mobile Handwerkzeuge wie Akkubohrer oder -schrauber, elektronisches Kinderspielzeug, Navigationsgeräte 	E-Zigaretten/Vapes, Smartphones, mobile Lautsprecher, Saugroboter, elektrische Zahnbürsten, Hoverboard, E-Scooter, Rasierapparate 
Gebindebeispiele			
Sammlung & Transport	Herkömmliche Elektrokleingeräte, die den Hauptteil der Sammel- und Behandlungskategorie der Elektrokleingeräte ausmachen, werden an den ASZ unverändert gesammelt und dürfen von der RÜST in loser Schüttung abdisponiert werden.	Alle Lithium-Batterien/Akkus sind – unabhängig von ihrer Größe – aus dem Elektroaltgerät zu entfernen. Das Elektroaltgerät ohne Batterie/Akku wird in die herkömmliche Sammelkategorie (EKG, GG) gegeben, Batterie/Akku kommt in das entsprechende Fass.	Elektroaltgeräte mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus sind in separaten Gebinden mit Deckel zu sammeln. Mechanische Beschädigungen sind zu vermeiden, Verdichtungen sind nicht zulässig. Jene Gebinde, die EAG mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien beinhalten, dürfen nicht geschüttet, ausgeleert oder ausgekippt werden. Das Umschlagen in andere Behälter (z.B. bei Umladestationen) oder das Abkippen auf Ladeflächen ist nicht zulässig .

4. Handhabung an der Sammelstelle

- **Entnehmbare Akkus:**
 - Entnahme der Lithium-Batterien/Akkus die problemlos im Zuge der Sammlung entnommen werden können in jeder Größe.
 - wenn nötig bei den Lithium-Batterien/Akkus die Pole abkleben, darauf folgend, Sicherheitslagerung im Sammelfass in Vermiculit
- **Nicht entnehmbare Lithium-Batterien/Akkus:**
 - komplettes Gerät, Sicherheitslagerung (z.B. Paloxe mit Deckel oder Gitterbox mit Deckel und Inliner)
 - kein Schütten, Kippen oder Verdichten



4.1 Handhabung an der Sammelstelle

EAG **ohne** Lithium-Batterien/Akkus



Beispiele:
Bügeleisen, Mixer,
Kaffeemaschinen und
Radios, Werkzeuge wie
Bohrmaschinen
oder Handkreissägen, sämtliches
Computerzubehör wie Tastatur,
Drucker,
Maus, USB-Sticks oder Headsets



EAG-Sammlung ohne zusätzlichen Aufwand

Herkömmliche Elektrokleingeräte,
die den Hauptteil der Sammel und
Behandlungskategorie der
Elektrokleingeräte ausmachen, werden
an den ASZ unverändert gesammelt
und dürfen von der RÜSt in loser
Schüttung abdisponiert werden



4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



Beispiele:

Handys, Digicams, mobile
Handwerkzeuge wie
Akkubohrer oder -schrauber,
elektronisches
Kinderspielzeug,
Navigationsgeräte

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – entnehmbar erkennen

4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



Kontrolle um welche Batterien/Akkus es sich handelt, Lithium-Batterien/Akkus **entnehmbar**?



4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



Lage der Lithium-Batterien/Akkus **entnehmbar** feststellen.

4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



Lithium-Batterien/Akkus **entnehmen**.

4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



Sicherheitslagerung der Lithium-Batterien/Akkus.



Alle Lithium-Batterien/Akkus sind – unabhängig von ihrer Größe – aus dem Elektroaltgerät zu entfernen. Batterie/Akku kommt in das entsprechende Fass.



4.2 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **entnehmbar**



EAG-Sammlung ohne zusätzlichen Aufwand



Das Elektroaltgerät ohne Batterie/Akku wird
in die herkömmliche Sammelkategorie (EKG,
GG) gegeben.

4.3 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**



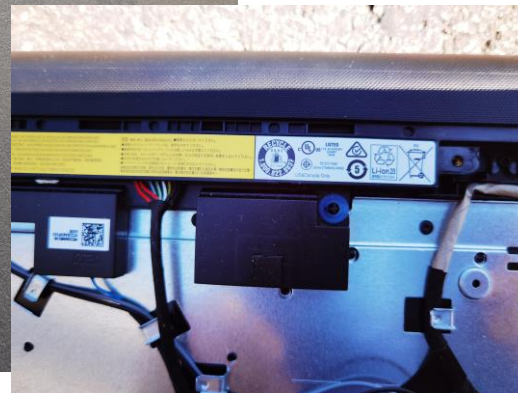
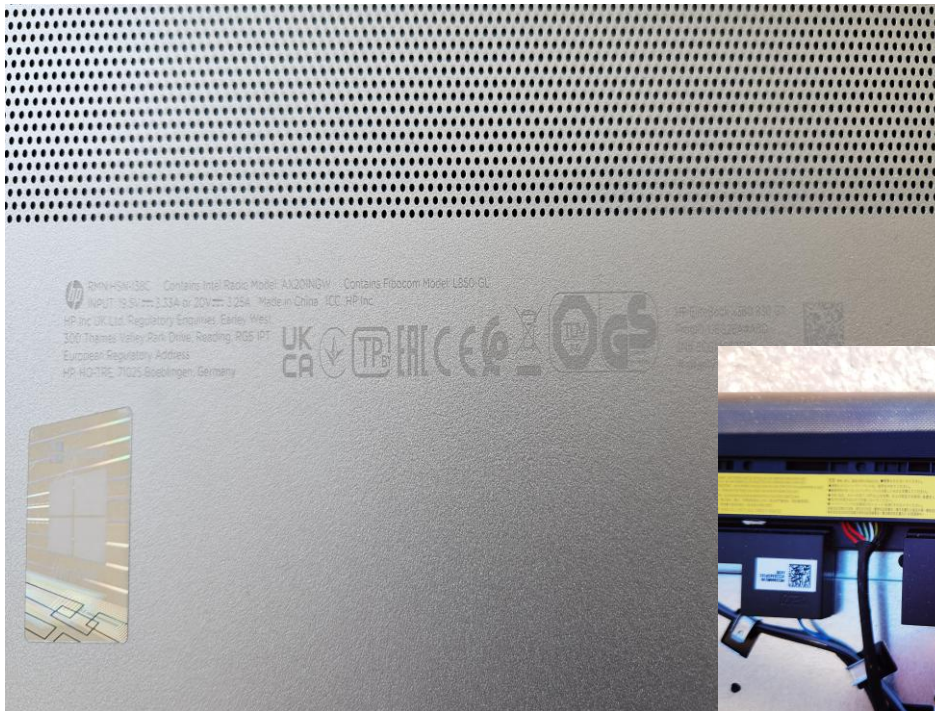
Beispiele:

E-Zigaretten/Vapes,
Smartphones, mobile
Lautsprecher, Saugroboter,
elektrische Zahnbürsten,
Hoverboard, E-Scooter,
Rasierapparate

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar erkennen

4.3 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**



EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar erkennen

4.3 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**



EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar erkennen

4.3 Handhabung an der Sammelstelle

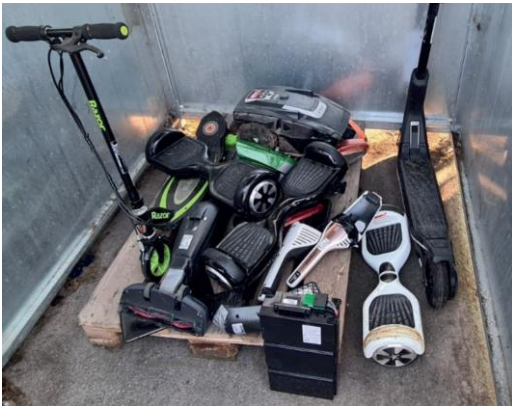
EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**



EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar erkennen

4.3 Handhabung an der Sammelstelle

EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**



Sicherheitslagerung, © AWV Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle



Kunststoffpaloxe (nur für Foto ohne Deckel), © AWV Hartberg



EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – getrennte Sammlung mit Sicherheitslagerung

Elektroaltgeräte mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus sind in separaten Gebinden mit Deckel zu sammeln. Mechanische Beschädigungen sind zu vermeiden, Verdichtungen sind nicht zulässig.

Jene Gebinde, die EAG mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien beinhalten, dürfen **nicht geschüttet, ausgeleert oder ausgekippt** werden. Das **Umschlagen** in andere Behälter (z.B. bei Umladestationen) **oder** das **Abkippen** auf Ladeflächen ist **nicht zulässig**

5. Lagerung

Lagerung von Lithiumbatterien gemäß § 17



Lithium - Ionen Akkus
Auszug aus der Verordnung über
Abfallbehandlungspflichten - 2017 (kurz:
AbfallBPV)

Vortragender: Dipl.Ing. Rudolf Neuraüter



Umweltbundesamt, November 2017

Dipl.Ing. Rudolf Neuraüter

1



Was ist zu machen? Lagerung (Teil 1)

- Die Lagerung sollte im Außenbereich, überdacht (Schutz vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung) und auf einer befestigten Fläche stattfinden



Was ist zu machen? Lagerung (Teil 2)

- In einem Bereich von 2,5 m um die Lithiumbatterie-Lagerung dürfen sich keine brennbaren Materialien befinden. Für den Brandfall ist ein Freibereich von 1 m auf mindestens 3 Seiten einzuhalten



6. Gefahrgutrechtliche Vorschriften (ADR)

- UN 3481 (Lithium-Ionen-Batterien in/mit Ausrüstung)
- Verpackungsvorschrift P 909
- Freigrenze 333 kg
- Ab März 2025: Transport gemäß Vereinbarung M361 möglich. (Erleichterung beim Transport und bei der Beschriftung)



<https://hoepperger.at/service/wiki/>



6.1 Gefahrgutrechtliche Vorschriften (ADR)



<https://hoepperger.at/service/wiki/>

HÖPPERGER Infos

> Start / Service / Wiki / Sonderabfall / Elektro- Kleingeräte- mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar

Elektro- Kleingeräte- mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar

Einen Notfall melden! →

ÖNORM Schl.Nr.:	35230
ADR:	UN 3480
Gefahrenklasse:	9A
Verpackungsgruppe:	(Spezialgebinde)

Beispiele: →

Sicherheitshinweis: →

Sammelgebinde: →

Sammelhinweis: →

Produktinformation: →

Verwertungskreislauf: →

Wichtige Information

Jene Gebinde, die EAG mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus beinhalten, dürfen nicht geschüttet, ausgeleert oder ausgekippt werden. Das Umschlagen in andere Behälter (z.B. bei Umladestationen) oder das Abkippen auf Ladeflächen ist nicht zulässig.

Empfohlenes Sammelgebinde:

Gitterbox mit Deckel

Paloxe mit Deckel

Mögliche Gefahrensymbole:



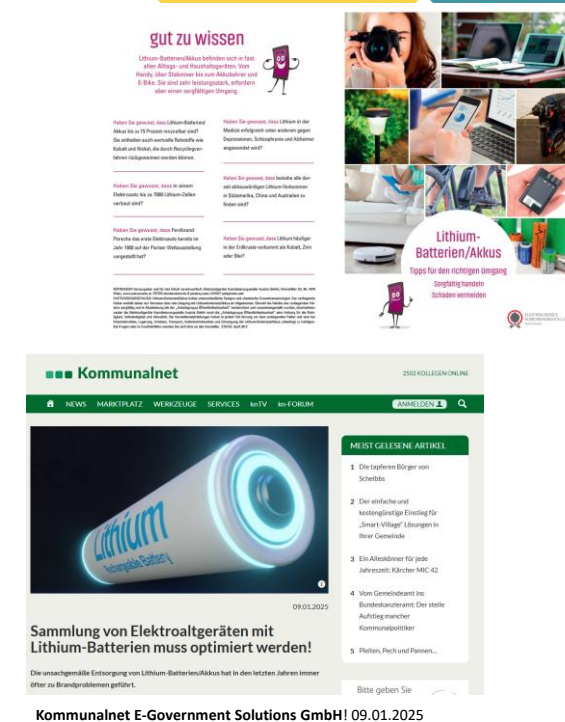
7. Tirol - aktueller Stand

- Infrastruktur für EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar, noch nicht vorhanden. (Einigung auf einheitliches Sammelgebinde)
- Bei der Sammlung ist die Sichtkontrolle oft nicht möglich (Personalmangel, Abgabe ist unkontrolliert)



8. Empfohlene Maßnahmen

- einheitliche ASZ-Ausstattung (Paloxe mit Deckel oder Gitterbox mit Deckel und Inliner)
- Personalschulungen
- verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- kontrollierte Übernahme
- Zusammenarbeit Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle, Sammelsysteme, Land, Verbänden, Gemeinden, Entsorgungspartner und Verwerter.



9. Umsetzung ab 2026

- Informationskampagnen und Austausch mit Stakeholdern
- Ausstattung aller Altgeräte-Sammelstellen mit Gebinden zur Sammlung von EAG mit Lithium-Batterien/Akkus – **nicht entnehmbar**
- Verschieben-Q1/2026: Start der Umsetzung zur EAGLI-Sammlung in Tirol



9.1 Umsetzung

Hersteller der Palettenboxen (PALOXE) und der dazugehörigen Deckel, damit diese im Zuge der Abholung getauscht werden können ist Firma Europlast

Varianten von PALOXEN zum Tauschen:

- **CT/R3 Box, Format: 1200 x 1000 x 760 mm**, geschlossen in fenstergrau mit 3 Traversen
- **CT/HE Box, Format: 1200 x 800 x 790 mm**, geschlossen in fenstergrau mit 2 Traversen (sonst nicht stapelfähig)



9.2 Umsetzung

Etikettierung der Gebinde:

- Inhalt: Elektro-Kleingeräte mit Lithium-Batterien/Akkus – nicht entnehmbar
- ÖNORM Schl.-Nr.: 35230
- Hinweis: Für kleine Li-Akkus und Li-Batterien derzeit kein ADR, bei größeren Batterien ADR beachten.
- ADR-Kennzeichnung: UN 3481 Lithium-Ionen-Batterien in Ausrüstungen
- Gefahrenklasse: 9A
- Verpackung: PALOXE mit Deckel



<https://hoepperger.at/service/wiki/>



9.3 Umsetzung

Vorgabe zur maximalen Befüllung (Gewicht/Volumen) der PALOXEN:

- Max. 360 kg netto pro Paloxe (Deckel muss ordnungsgemäß schließbar sein)

Lagerung:

- Überdacht (Schutz vor Feuchtigkeit und direkter Sonneneinstrahlung)
- Auf befestigter Fläche
- Abstand zu brennbaren Materialien: Mindestens 2,5 m um die Lithiumbatterien/Geräte
- Brandfall: Freibereich von 1 m an mindestens drei Seiten



9.4 Umsetzung

Zeitplan / Starttermin für die Umstellung:

- Vorgabe: Umsetzung seit Inkrafttreten der Abfallbehandlungspflichtenverordnung im Oktober 2017
- Hinweis: Zukünftige Nichteinhaltung wird sanktioniert



10. Infrastrukturentgelt

An die
Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Städtebundes



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7333
post@staedebund.gv.at
www.staedebund.gv.at

DVR 0666097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-01-(2025-0408)

bearbeitet von:
Dr. Dornbauer DW 89992 | Dipl.-Ing. Kronberger|Mikulik

elektronisch erreichbar:
guido.dornbauer@staedebund.gv.at

Wien, 28. März 2025
Rundschreiben Nr. 10/2025
Abteilung Sammelinfrastruktur
Elektroaltgeräte, Gerätealtbatterien/
Li-Batterien und Infrastrukturentgelt
Re-Use

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 28a AWG 2002 haben Gemeinden bzw. Gemeindeverbände eine
Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten und
für Gerätealtbatterien und -akkumulatoren einzurichten.
Für das Bereithalten dieser Sammelstellen stehen den Gemeinden
(Gemeindeverbänden) Entgelte für den Aufwand für Sammelinfrastruktur
(Behälter) und bauliche Maßnahmen zu. Der Aufwand ist den Gemeinden von
den für die Sammlung und Verwertung zuständigen Sammel- und
Verwertungssystemen abzugelten (siehe dazu auch letztes Rundschreiben
Nr. 4/2024).

Werden die Geräte im Rahmen direkter Vertragsbeziehungen zwischen den
Gemeindeverbänden und den Sammel- und Verwertungssystemen übergeben, so
erfolgt eine Abgeltung des Sammelinfrastrukturentgelts in EUR pro Tonne auf
Basis der von der Sammelstelle tatsächlich erfassten Menge.

Im Rahmen von Vorgesprächen und einer Sitzung am 17. März 2025
erfolgte die Anpassung der Entgelte zwischen Vertreter*innen des
Österreichischen Städtebundes, der Sammel- und Verwertungssysteme und der
Elektroaltgeräte-Koordinierungsstelle.

Im Ergebnis werden für den Zeitraum **1. April 2025 bis 31. März 2026**
folgende **Sammelinfrastrukturentgelte für Elektroaltgeräte und**
Gerätealtbatterien vorgeschlagen:

Großgeräte:	38 EUR/t
Kühlgeräte:	57 EUR/t
Bildschirmgeräte:	132 EUR/t
Elektrokleingeräte:	28 EUR/t
Gasentladungslampen:	332 EUR/t

Gerätealtbatterien (exkl. Li-BAT):	90 EUR/t
Li-Batterien:	793 EUR/t

Für Re-Use-Geräte wird weiterhin vorgeschlagen, die gleichen Infrastrukturentgelte
wie für Recycling-Geräte anzusetzen.

Im Rahmen der Sitzung am 17. März 2025 wurde wiederholt die notwendige,
korrekte Sammlung, insbesondere auch von „Elektroaltgeräten mit nicht
entnehmbaren Batterien/Akkus“ angesprochen. Aus diesem Grund dürfen wir
auf das entsprechende beiliegende Infoblatt zu diesem Thema hinweisen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Frau Dipl.-Ing.ⁱⁿ Petra Lehner (MA 48 der Stadt
Wien, Tel.: +43 1 4000 48823; E-Mail: petra.lehner.pli@wien.gv.at) gerne zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär



10.1 Infrastrukturentgelt

- Großgeräte: 38 EUR/t
- Kühlgeräte: 57 EUR/t
- Bildschirmgeräte: 132 EUR/t
- **Elektrokleingeräte: 28 EUR/t**
- Gasentladungslampen: 332 EUR/t
- Gerätealtbatterien (exkl. Li-BAT): 90 EUR/t
- Li-Batterien: 793 EUR/t

Im Rahmen der Sitzung am 17. März 2025 wurde wiederholt die notwendige, korrekte Sammlung, insbesondere auch von „Elektroaltgeräten mit nicht entnehmbaren Batterien/Akkus“ angesprochen.

11. Kontakt und weitere Infos

- Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle
www.eak-austria.at
www.elektro-ade.at
- Sammelsysteme www.ufh.at; www.era-gmbh.at; www.erp-recycling.org/de-at;
www.interzero.at
- Verbände
- Land Tirol www.tirol.gv.at/umwelt/abfall/
- Regionale Übernahmestelle und Entsorgungspartner



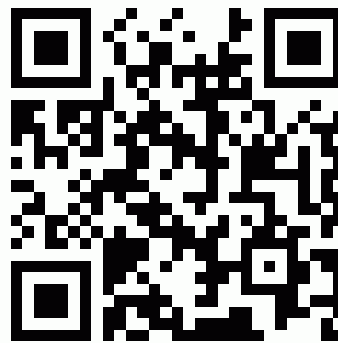
Danke für Ihre Aufmerksamkeit

Firmengruppe HÖPPERGER

Oliver Bauer

Tel. 05262/63871

www.hoepperger.at



<https://hoepperger.at/service/wiki/>
(alle Abfälle)

[Höpperger Info
https://hoepperger.at/](https://hoepperger.at/)



<https://wiki.hoepperger.at/adr-schulung/>



Quellenverzeichnis

eak-austria.at; newsletter.eak-austria.at;

Kleingeräte mit eingebauten Li-Batterien/Akkus | Korrekte Sammlung von Elektroaltgeräten mit nicht entnehmbaren Lithium-Batterien/Akkus | Newsletter der Elektroaltgeräte Koordinierungsstelle Austria GmbH

Tirol Landesregierung

Lithium – Ionen Akkus

Auszug aus der Verordnung über Abfallbehandlungspflichten - 2017 (kurz: AbfallBPV)

Vortragender: Dipl.Ing. Rudolf Neurauder Umweltberatertreffen, November 2017

Kommunalnet E-Government Solutions GmbH

Sammlung von Elektroaltgeräten mit Lithium-Batterien muss optimiert werden! 09.01.2025

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur (BMIMI)

AbfallbehandlungspflichtenVO (AbfallBPV)StF: BGBl. II Nr. 102/2017; BatterienVO BGBl. II Nr. 159/2008, idF der Verordnung BGBl. II Nr. 109/2015 und BGBl. II Nr. 311/2021

Österreichischer Städtebund

Wien, 28. März 2025; Rundschreiben Nr. 10/2025; Abgeltung Sammelinfrastruktur; Elektroaltgeräte, Gerätealtbatterien/Li-Batterien und Infrastrukturentgelt; Re-Use

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Cell propagation resistance test translator

